

Satzung

der

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V.

(Liga)

Präambel

Zur Erfüllung des Zwecks und der Aufgaben der Liga arbeiten die in ihr zusammengeschlossenen Verbände vertrauensvoll und wertschätzend zusammen.

Sie informieren sich zeitnah gegenseitig über alle Sachverhalte, die für die Aufgabenerfüllung der Liga und Zusammenarbeit der Verbände von Bedeutung sein können. Unterschiedliche Interessen und Meinungen werden transparent dargestellt und akzeptiert; die Verbände suchen den Ausgleich ihrer Interessen und den Kompromiss.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins und führt den Namen „Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Wiesbaden.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Unterstützung der gemeinnützigen Tätigkeit der auf Landesebene arbeitenden Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet

werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereines an die Mitglieder des Vereins (siehe § 4) zur ausschließlichen Verwendung für gemeinnützige Zwecke.

§ 3 Aufgaben des Vereins

Aufgaben des Vereins sind:

1. Planmäßige Beratung und Abstimmung in allen Aufgabenbereichen der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen, insbesondere in Feldern der sozialen Arbeit;
2. Mitwirkung und Gestaltung der Sozialpolitik, der Sozialgesetzgebung und der Rahmenbedingungen für die soziale Arbeit;
3. Wahrung der gemeinsamen Belange der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen und ihrer Mitglieder in der Öffentlichkeit gegenüber dem Land Hessen, dem Landeswohlfahrtsverband, den kommunalen Spitzenverbänden, den Kranken- und Pflegekassen und sonstigen Organisationen;
4. Verhandlung mit Politik und Kostenträgern;
5. Öffentliche Positionierung zu Themen, die die soziale Arbeit und die gesellschaftlichen Rahmenbedingungen betreffen;
6. Mitwirkung in Gremien, Fachorganisationen und Verbänden, soweit Aufgabengebiete der Freien Wohlfahrtspflege berührt werden;
7. Stärkung der Zusammenarbeit und Vernetzung der Verbände;
8. Verbindung zu der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege und zu den Arbeitsgemeinschaften der Freien Wohlfahrtspflege in anderen Bundesländern;
9. Vertretung der Interessen der hilfebedürftigen Menschen;
10. Stärkung der sozialen Verantwortung in der Bevölkerung und eines solidarischen Miteinanders;
11. Entwicklung innovativer Ansätze für soziale Dienstleistungen.

Weitere Aufgaben, die im Rahmen des Vereinszwecks liegen, können übernommen werden.

§ 4 Mitglieder

(1) Mitglieder des Vereins sind:

1. Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband Hessen-Nord e. V.

2. Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband Hessen-Süd e. V.
 3. Caritasverband für die Diözese Fulda e. V.
 4. Caritasverband für die Diözese Limburg e. V.
 5. Caritasverband für die Diözese Mainz e. V.
 6. Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband, Landesverband Hessen e. V.
 7. Deutsches Rotes Kreuz, Landesverband Hessen e. V.
 8. Diakonie Hessen -
Diakonisches Werk in Hessen und Nassau und Kurhessen-Waldeck e.V.
 9. Landesverband der Jüdischen Gemeinden in Hessen, KdöR.
- (2) Der Austritt eines Mitglieds aus dem Verein ist unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalenderjahres durch schriftliche Erklärung an den Vorstand zulässig.
- (3) Vereinsbeiträge werden nicht erhoben.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. der Gesamtvorstand
2. die Mitgliederversammlung.

§ 6 Gesamtvorstand

- (1) Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus je einem Vertreter der 9 Mitgliedsverbände. Jeder Verband benennt seinen Vertreter. Der Vorsitz des Gesamtvorstands wechselt alle zwei Jahre zum Jahresanfang. Er wird von den Verbandsgruppen in der Reihenfolge Arbeiterwohlfahrt, Caritasverband, Paritätischer Landesverband, Deutsches Rotes Kreuz, Diakonie Hessen – Diakonisches Werk in Hessen und Nassau und Kurhessen-Waldeck und Landesverband der Jüdischen Gemeinden benannt. Verzichtet eine dieser Verbandsgruppen auf die Benennung des Vorsitz, so wird der Vorsitz von der nächstfolgenden Verbandsgruppe benannt. Die stellvertretenden Vorsitzenden sind der Vorsitzende der vorhergehenden Amtsperiode und der Vorsitzende der nächsten Amtsperiode.
- (2) Für den Fall, dass ein Vorstandsmitglied an einer Sitzung nicht teilnehmen kann, benennt das Mitglied eine Stellvertretung. Im Gesamtvorstand hat jede Verbandsgruppe gleich viele Stimmen. Für die Stimmenverteilung gilt § 8 Absatz 1 analog. Geschäftsführungen der Arbeitskreise können mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen.
- (3) Der Gesamtvorstand ist das verbandspolitische Organ des Vereins; er ist für alle strategischen und operativen Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Er legt die Ziele und Richtlinien der Liga fest.
- (4) Für die fachlich-politische Arbeit bildet der Gesamtvorstand Arbeitskreise. Die Arbeitskreise sind Beratungsgremien des Gesamtvorstandes. In den Arbeitskreisen

sollen möglichst alle Mitgliedsverbände vertreten sein. Die Vertreter haben ein fachpolitisches Mandat ihres Verbandes. Der Gesamtvorstand kann den Arbeitskreisen bestimmte Angelegenheiten zur Beschlussfassung übertragen. Die Arbeitskreise haben über ihre Tätigkeit im Gesamtvorstand regelmäßig Bericht zu erstatten. Näheres regelt eine gesonderte Geschäftsordnung für die Arbeitskreise.

- (5) Zu Sitzungen des Gesamtvorstandes erfolgt eine Einladung unter Angabe der Tagesordnung. Es ist eine Einberufungsfrist von 8 Tagen einzuhalten, in dringenden Fällen kann auf die Einberufungsfrist verzichtet werden. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 6 Mitgliedsverbände inkl. dem Vorsitzenden oder einem Stellvertreter anwesend sind. Eine schriftliche Beschlussfassung hat stattzufinden, wenn nicht alle Mitglieder des Gesamtvorstandes anwesend sind und die Auswirkungen des Beschlusses alle Mitglieder über einen längeren Zeitraum als 6 Monate rechtlich binden oder wenn mindestens 3 Mitglieder ein schriftliches Verfahren per Brief oder Mail beantragen.
- (6) Der Gesamtvorstand fasst seine Beschlüsse insbesondere bei Grundsatzentscheidungen, bei fachpolitischen Entscheidungen und bei der Verteilung der Mittel aus dem Hessischen Glücksspielgesetz einstimmig, Enthaltungen werden nicht mitgezählt (Konsensprinzip). Soweit Angelegenheiten der Mitgliederversammlung gemäß § 8 Absatz 2 vorbereitet werden oder organisatorische Regelungen betroffen sind, fasst er seine Beschlüsse mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 7

Vorstand im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches

- (1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind Vorsitz und beide stellvertretenden Vorsitzenden des Gesamtvorstandes gem. § 6 Abs. 1. Rechtsverbindliche Erklärungen des Vereins werden vom Vorsitz oder dem stellvertretenden Vorsitz je zusammen mit dem anderen stellvertretenden Vorsitz abgegeben. Der Kernvorstand kann Eilentscheidungen treffen. Hierüber ist die Mitgliederversammlung schnellstmöglich zu unterrichten.

§ 8

Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung haben der Paritätische Landesverband, das Deutsche Rote Kreuz, die Diakonie Hessen – Diakonisches Werk in Hessen und Nassau und Kurhessen-Waldeck und der Landesverband der Jüdischen Gemeinden je sechs Stimmen, die Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband Hessen-Nord und die Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband Hessen-Süd je drei Stimmen, der Caritasverband für die Diözese Fulda, der Caritasverband für die Diözese Limburg und der Caritasverband für die Diözese Mainz je zwei Stimmen.
- (2) Für die folgenden Angelegenheiten ist ausschließlich die Mitgliederversammlung zuständig:
1. Entgegennahme und Feststellung des Prüfberichts über den Jahresabschluss (Kassenbericht) und Entlastung des Vorstandes;
 2. Beschlussfassung über Art und Umfang der Rechnungsprüfung;
 3. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr;
 4. Einstellung und Kündigung der Geschäftsführung der Liga-Geschäftsstelle;

5. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins.

- (3) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Sie wird vom Vorsitz des Gesamtvorstandes unter Einhaltung einer Frist von 8 Tagen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Im Interesse des Vereins kann aus wichtigem Grund die Liga-Mitgliederversammlung auch ohne Einhaltung der satzungsgemäßen Ladefrist und auf Minderheitsverlangen einberufen werden.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Vorsitz kann Gäste zulassen.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder vertreten sind. Eine Vertretung durch ein anderes Mitglied ist durch Bevollmächtigung möglich. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als zwei weitere Mitglieder vertreten.
- (6) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Für Satzungsänderungen ist eine 3/4 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Enthaltungen werden nicht mitgezählt. In den Fällen des § 6 Abs. 6 Satz 2 gilt das Konsensprinzip.
- (7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorstandsvorsitz oder der Stellvertretung zu unterzeichnen ist.

§ 9 Geschäftsstelle

- (1) Der Verein unterhält eine Geschäftsstelle. Die Geschäftsführung der Geschäftsstelle trägt die Gesamtverantwortung für die ordnungsgemäße Umsetzung der Aufgaben der Geschäftsstelle. Diese sind in einer gesonderten Geschäftsordnung für die Geschäftsführung geregelt, die vom Gesamtvorstand erlassen wird.
- (2) Die Geschäftsführung ist dem Vorstand unterstellt. Sie ist gegenüber den angestellten Mitarbeitenden in der Geschäftsstelle weisungsbefugt, organisiert die Aufgabenwahrnehmung arbeitsteilig durch Delegation an die Mitarbeitenden und trägt die Personal- und Sachverantwortung.
- (3) Sie organisiert die Arbeit der Gremien.
- (4) Sie pflegt den regelmäßigen Kontakt zu den politischen Gesprächspartnern auf Landesebene (Ministerien, Fraktionen, Vertragspartnern), zu Fachverbänden und Kooperationspartnern, zur Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege und zu den Landesligen.
- (5) Nach Bedarf und in Absprache mit den Gremien organisiert sie Veranstaltungen der Liga sowie die Öffentlichkeits- und Pressearbeit in der Geschäftsstelle.
- (6) Mit innovativen Ideen trägt sie zur Weiterentwicklung des Vereins bei.
- (7) Dienstvorgesetzt der Geschäftsführung ist der Liga-Vorsitz.

Beschlossen	am 18.12.1980 in Wiesbaden
Geändert	am 29.09.2010 und 20.01.2011 in Wiesbaden
Ergänzt	am 31.01.2012 in Frankfurt
Geändert	am 31.01.2014 in Wiesbaden
Ergänzt	am 24.01.2017 in Frankfurt

Geändert am 06.10.2021 in Wiesbaden

Wiesbaden, 06. Oktober 2021

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Alinaghi', with a stylized flourish underneath.

Dr. Yasmin Alinaghi
Vorstandsvorsitzende der
Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V.